

Arbeitszeitgesetz - 8

Das ArbZG ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich.

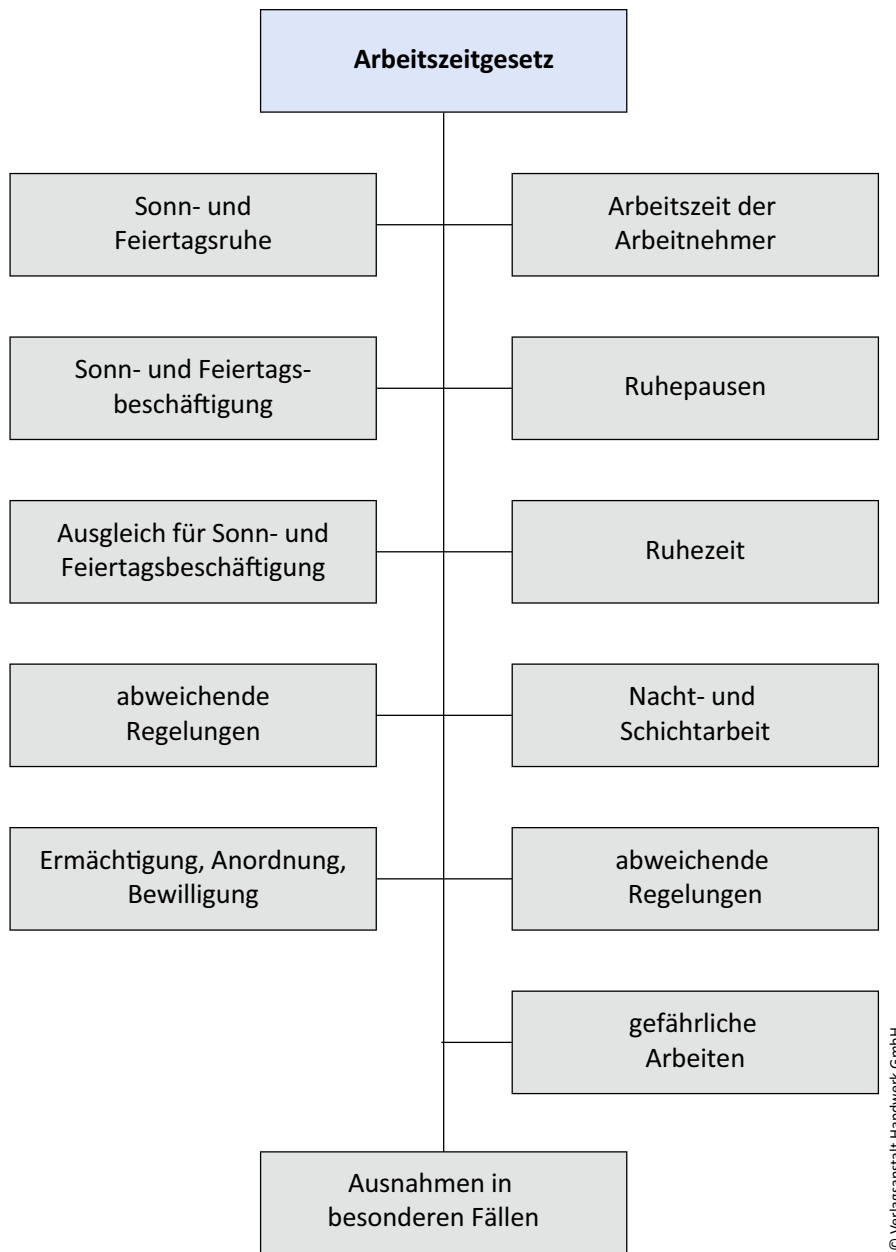


Abb. 1: Struktur und Inhalte des ArbZG

Das Arbeitszeitgesetz setzt Grenzen für die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit. Es trifft Regelungen für Mindestruhepausen während der Arbeitszeit und Mindestruhezeiten zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit sowie die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen. Es enthält außerdem Schutzvorschriften zur Nachtarbeit.

Für den Handwerksbetrieb und KMU ist § 3 Satz 1 ArbZG von besonderem Interesse.

Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_3.html (Abruf: 26.11.2021)

Nach § 3 S. 1 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden grundsätzlich nicht überschritten werden. Dabei gelten als Werkzeuge im Sinne des Arbeitszeitgesetzes alle Tage von Montag bis einschließlich Samstag. Das heißt, dass bei allen Berechnungen im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes eine Sechs-Tage-Woche zu Grunde zu legen ist. Hieraus folgt weiter, dass ein Betrieb für die Berechnung der Arbeitszeit auch dann auf den sechsten Tag der Woche zurückgreifen kann, wenn in dem jeweiligen Betrieb nur eine Fünf- oder gar Vier-Tage-Woche üblich ist.